

Überfachlicher Wahlpflichtbereich in den Monobachelorstudiengängen BWL und VWL

25 LP müssen im Rahmen des Überfachlichen Wahlpflichtbereichs (ÜWP) absolviert werden. Hierzu gehören nicht die Veranstaltungen und Prüfungen, die Sie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolvieren.

Die Berücksichtigung dieser Leistungen erfolgt unbenotet, ggf. erteilte Noten fließen nicht in die Gesamtnote ein.

Gewählt werden kann aus dem folgenden Angebot:

- ÜWP anderer Fakultäten der HU (hier gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches)
- fachliche/fachfremde Kurse aus anderen Hochschulen / Auslandssemestern (Prüfung muss bestanden worden sein, keine „Sitzscheine“)
- Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden
- Kurse des Career-Centers
- berufsbezogenes Praktikum (10 LP - *beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite*)

Nicht anerkannt werden

- Kurse und Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU
- Sprachkurse in der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des Heimatlandes
- Deutschkurse für Ausländer unter C1-Niveau GER sowie
- Kurse, die bereits für einen anderen Studienabschluss berücksichtigt worden sind.

Hinweise zum Praktikum – 10 Leistungspunkte

Hinweis: Das Praktikum ist kein Pflichtpraktikum, daher wird eine solche Bestätigung nicht ausgestellt.

Voraussetzung für die Anrechnung:

- muss innerhalb des Studiums absolviert worden sein – empfohlen wird, das Praktikum innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren
- mindestens 6 Wochen Vollzeit oder Teilzeit über mindestens 12 Wochen mit mindestens 50 % der wöchentlichen Vollarbeitszeit
- Bezug zum Studienfach muss vorhanden sein

Beim Prüfungsbüro einzureichen sind:

Vom Arbeitgeber:

- Arbeitszeugnis – dieses muss mindestens enthalten:
 - Dauer des Praktikums
 - Bestätigung der Arbeitszeit
 - Arbeitsaufgaben

Vom Studierenden:

- Praktikumsbericht im Umfang von 2 A4-Seiten.
Der Bericht muss eine kritische Reflexion des Gebrauchswertes der im Studium erlernten Kompetenzen in Bezug auf eine künftige Berufspraxis wiedergeben.

Alternativ zum Praktikum kann angerechnet werden:

- eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung (Nachweis des Ausbildungszeugnisses, kein Praktikumsbericht erforderlich)

Nicht angerechnet wird eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.